



# Beschlussvorlage Gemeinderat als Stiftungsrat

Amt: 201 Herzog	Datum: 20.01.2020	Az.: 892.41	Drucksache Nummer: 10/2020
--------------------	-------------------	-------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	03.02.2020	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	17.02.2020	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

## Betreff:

Hospital- und Armenfonds Lahr  
- Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner Funktion als Stiftungsrat des Hospital- und Armenfonds Lahr fasst folgende Beschlüsse im Zuge der Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NkHR):

- I. Im Stiftungshaushalt werden folgende Teilhaushalte produktorientiert gebildet (Pflichtbeschluss):  
**Teilhaushalt 1: Stiftungs- und Grundstücksverwaltung**  
**Teilhaushalt 2: Allgemeine Finanzwirtschaft**
- II. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet
- III. Die Regelungen zum Vollzug des Haushaltsplans und zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 6 der Stiftungssatzung i.V.m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lahr werden bis zur nächsten Neufassung der Hauptsatzung analog auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen angewandt

<b>BERATUNGSERGEBNIS</b>	<b>Sitzungstag:</b>	<b>Bearbeitungsvermerk</b>	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit                      Ja-Stimmen                      Nein-Stimmen                      Enthalt.			

Sachdarstellung:**Allgemeines**

Die Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds wurde aufgrund der Vorteile in Bezug auf die Projektorganisation und den Projektablauf an die Ablaufplanung/Projektierung der Stadt Lahr gekoppelt. Den Grundsatzbeschluss zum produktorientierten Haushaltsaufbau hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 16.11.2015 gefasst. Nach aktuellem Sachstand sind die Umstellungsarbeiten erledigt und die technischen Voraussetzungen für die Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2020 geschaffen. Die Neubewertung des Vermögens der Stiftung mit Erstellung der Eröffnungsbilanz wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 abgeschlossen sein.

**I. Bildung von Teilhaushalten (Pflichtbeschluss)**

Die Rechtsgrundlage für die Wirtschaftsführung bei Stiftungen ist § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) i.V.m. §§ 96, 97 und 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Danach gelten für rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen mit bestimmten Ausnahmen die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft, also die Gemeindeordnung (GemO) und die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Nach § 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Gesamthaushalt in produktorientierte Teilhaushalte zu gliedern, die wiederum jeweils einen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte aufgesplittet werden müssen. Dabei sind mindestens 2 Teilhaushalte zu bilden, wobei jeder Teilhaushalt mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget) bildet. Unter Berücksichtigung der übersichtlichen Aufgabenstruktur der Stiftung wird die folgende produktorientierte Haushaltsgliederung vorgeschlagen:

<b>GESAMTHAUSHALT HOSPITAL- UND ARMENFONDS</b>			
<b>Gesamt- Ergebnishaushalt</b>		<b>Gesamt- Finanzhaushalt</b>	
Haushaltsquerschnitt			
<b>Teilhaushalt 1 Stiftungs- und Grundstücksverwaltung</b>		<b>Teilhaushalt 2 Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	
<b>Teil- Ergebnishaushalt</b>	<b>Teil- Finanzhaushalt</b>	<b>Teil- Ergebnishaushalt</b>	<b>Teil- Finanzhaushalt</b>
<b>Produktbereich</b> 11 Innere Verwaltung		<b>Produktbereich</b> 61 Allgemeine Finanzwirtschaft	
<b>Produktgruppe</b> 11.10 Steuerung	<b>Produktgruppe</b> 11.33 Grundstücksmanagement	<b>Produktgruppe</b> 61.20 Sonstige allg. Finanzwirtschaft	<b>Produktgruppe</b> 61.30 Abwicklung der Vorjahre
<b>Produkt</b> 11.10.01 Steuerung	<b>Produkt</b> 11.33.01 Abwicklung von Grundstücksgeschäften und Bestellung und Verwaltung von Erbbaurechten	<b>Produkt</b> 61.20.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	<b>Produkt</b> 61.30.01 Abwicklung der Vorjahre
	<b>Produkt</b> 11.33.04 Grundstücks- bewirtschaftung (Unbebaute Grundstücke)		

## II. Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz (Pflichtbeschluss)

Nach § 40 Absatz 4 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

In der Eröffnungsbilanz kann gemäß § 62 Absatz 6 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jedoch auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist vom jeweiligen Gremium zu beschließen.

Die Stiftung hat seit ihrer Gründung keine zu bilanzierenden Investitionszuschüsse geleistet (Die Zuführung von Stiftungsmitteln zur Kapitalrücklage des Eigenbetriebs Spital im Zuge der Modernisierung hat nicht den Charakter eines Investitionszuschusses). Daher hat der Beschluss rein formellen Charakter.

## III. Regelungen zum Vollzug des Haushaltsplans und zu überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

Gemäß § 6 der Stiftungssatzung ist der Vorsitzende des Stiftungsrats in gleichem Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig, wie der Oberbürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Lahr für kommunale Angelegenheiten. Demnach gelten für die Stiftung auch die Regelungen zum Vollzug des Haushaltsplans und zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der Hauptsatzung.

In § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lahr wird dem Oberbürgermeister dauerhaft die Zuständigkeit für den Vollzug des Haushaltsplans bis zu einem Betrag von 125.000,- EUR (gesetzlich verpflichtende **Ausgaben** und **Ausgaben** des täglichen Bedarfs unterliegen keiner Beschränkung) und für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen **Ausgaben** bis zur Höhe von 40.000,- EUR übertragen. Im Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen treten an Stelle der kameralen Einnahme- und Ausgabepositionen Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzhaushalt). Daher ist die Begrifflichkeit nicht mehr korrekt.

Die Verwaltung schlägt dementsprechend vor, die Regelungen bis zur nächsten Anpassung der Hauptsatzung analog auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzuwenden.

---

Markus Ibert  
Vorsitzender des Stiftungsrats

---

Jürgen Trampert  
Stadtkämmerer